

Seestrasse 87  
8942 Oberrieden  
Telefon +41 (0)44 722 58 00

## Verfügung

vom 27. April 2021

Nr. 25 / 2021

---

### **Verkehrsanordnung auf der Limmat in Zürich, Ausstiegsstelle Högger-Wehr**

Gesuchstellerin: **Stadt Zürich**, Polizeidepartement der Stadt Zürich, Wasserschutzpolizei  
vertreten durch Hptm André Graf

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2020, beantragt die Gesuchstellerin eine Neusignalisation mittels einer 270 Meter langen Abgrenzungslinie, markiert mit gelben kugelförmigen Schwimmkörpern (Sperrbojen), beginnend auf der rechten Flussseite, Höhe Liegenschaft Am Wasser 141, bis zur Auswasserungsstelle für Gummiboote auf der linken Flussseite, auf der Limmat, oberhalb Högger-Wehr, auf dem Gebiet der Stadt Zürich.

Die Gesuchstellerin begründet ihren Antrag damit, dass während der Sommersaison die Gummiboote und andere aufblasbare Badegeräte massiv zugenommen haben und obwohl die Auswasserungsstelle beim Högger-Wehr gut ausgeschildert ist, immer wieder Personen in Gefahr geraten und Gummiboote über das Wehr gespült werden.  
Die Voraussetzungen für die beantragte Anordnung sind somit erfüllt und es ist antragsgemäss die Beschränkung zu verfügen.

Die wasserrechtliche Konzession für die Inanspruchnahme von öffentlichem Gewässergebiet in der Limmat wurde mit Verfügung Referenz-Nr. 20-0262, vom 26. April 2021, durch das AWEL im Auftrag der Baudirektion erteilt.

Die Bewilligung für die beantragte Verkehrsanordnung ist gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 3 Binnenschiffahrtsgesetz vom 3. Oktober 1975 (SR 747.201; BSG), Art. 36 Abs. 2 und Art. 37 Abs. 1 Binnenschiffahrtsverordnung vom 8. November 1978 (SR 747.201.1; BSV), Art. 15 der interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee vom 4. Oktober 1979 (SR 747.2), § 3 und § 4 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 2. September 1979 (SR 747.1) sowie § 8 und § 11 kantonale Schifffahrtsverordnung vom 7. Mai 1980 (LS 747.11) zu erteilen.

Besondere örtliche Anordnungen sind zu veröffentlichen und dürfen erst angebracht werden, wenn sie ordnungsgemäss verfügt sind (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Schifffahrtsverordnung vom 7. Mai 1980).

## Die Kantonspolizei verfügt:

- I. Beginnend Höhe Liegenschaft Am Wasser 141, auf der rechten Flussseite, bis zur Auswasserungsstelle für Gummiboote beim Hönegger-Wehr auf der linken Flussseite, ist mit gelben kugelförmigen Schwimmkörpern (Sperrbojen) die Sperrfläche zu kennzeichnen.
- II. Alle bisherigen Verfügungen und Signalisationen, welche dieser Verfügung widersprechen, sind aufgehoben.
- III. Das Dispositiv dieser Verfügung, Ziffern I, II, V und VI, ist von der Gesuchstellerin im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Zürich auf eigene Kosten zu veröffentlichen. Das Datum der Veröffentlichung ist der kantonalen Seepolizei mitzuteilen.
- IV. Die Kosten dieser Verfügung betragen Fr. 100.-- . Sie werden der Gesuchstellerin auferlegt und separat in Rechnung gestellt.
- V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- VI. Die Verkehrsbeschränkung tritt mit ungenutztem Ablauf der Rekursfrist und dem Anbringen der Signalisation in Kraft.
- VII. Schriftliche Mitteilung an:
  - Stadt Zürich, Stadtpolizei Zürich, Kommissariat Wasserschutzpolizei, Dienstleistungen, Bellerivestrasse 260, Postfach, 8034 Zürich
  - Stadtrichteramt Zürich, Gotthardstrasse 62, 8002 Zürich
  - Grün Stadt Zürich, Beatenplatz 2, Postfach, 8001 Zürich
  - Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich
  - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walchetor, 8090 Zürich
  - ALN Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Stampfenbachstr. 12, 8090 Zürich
  - Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich
  - ARE Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstr. 14, 8090 Zürich
  - Kantonspolizei Zürich, Rechnungswesen, Reitergasse 1, 8021 Zürich
  - Kantonspolizei Zürich, Seepolizei, Seestrasse 87, 8942 Oberrieden

**KANTONSPOLIZEI ZÜRICH**  
Verkehrspolizei-Spezialabteilung  
Chef Verkehrspolizei-Spezialabteilung



Hptm Martin Kübler